



Ihre Rechte als Patientin
Ihre Rechte als Patient



<u>5</u>	Vorwort
<u>7</u>	Ihr Recht auf Selbstbestimmung
<u>9</u>	Ihr Recht auf Aufklärung und Information
<u>10</u>	Ihr Recht auf Verschwiegenheit
<u>13</u>	Ihre Rechte an der Patientendokumentation
<u>17</u>	Zum Thema Patientenverfügung
<u>19</u>	Zum Thema Organspende
<u>21</u>	Zum Thema Obduktion



Liebe Leserin

Lieber Leser

Patientinnen und Patienten von heute sind meist gut informiert und übernehmen eine aktive Rolle bei der Behandlung. Ihr Engagement ist nötig und trägt zum Therapieerfolg bei. Und dieser muss im Zentrum all unserer Bemühungen stehen.

Mit dem zunehmenden Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen – Stichwort: eHealth – rückt die Frage nach den Rechten und Pflichten der Patientinnen oder Patienten wieder stärker ins Bewusstsein. Im Kanton Zug sind die Patientenrechte seit 2009 im Gesundheitsgesetz umfassend geregelt. «Schutz wo nötig, Eigenverantwortung wo möglich»: Nach diesem Leitgedanken richten sich unsere Grundsätze. Sie gelten gegenüber allen Institutionen und Berufen des Gesundheitswesens.

Als Patientin oder Patient haben wir aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Dazu gehört die Verantwortung, alles mitzuteilen, was medizinisch oder pflegerisch von Bedeutung ist. Ebenso gilt es, therapeutische Massnahmen zu befolgen, in die man eingewilligt hat.

Die zunehmenden Möglichkeiten im Gesundheitswesen verlangen von allen Beteiligten einen intensiven Dialog. Dieser Austausch ist wichtig, weil die grundlegenden Entscheide weiterhin von Ihnen gefällt werden.

Übernehmen Sie Verantwortung. Sprechen Sie mit den behandelnden Personen über die Punkte, die Ihnen ein Anliegen sind. Das schafft die besten Voraussetzungen für eine gute Betreuung und eine erfolgreiche Therapie.

Martin Pfister, Regierungsrat

Gesundheitsdirektor des Kantons Zug



Ihr Recht auf Selbstbestimmung

Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen grundsätzlich nur mit Ihrer Zustimmung durchgeführt werden. Das bedeutet beispielsweise:

- Sie können frei entscheiden, ob Sie untersucht, operiert oder mit einem Medikament behandelt werden wollen.
- Sie müssen vor einem grösseren Eingriff ausdrücklich Ihre Zustimmung geben – wenn möglich schriftlich. Für einfache Eingriffe wie eine Blutdruckmessung oder eine Blutentnahme genügt die stillschweigende Einwilligung.
- Sie dürfen eine Behandlung jederzeit abbrechen (auf eigenes Risiko).
- Sie können verlangen, dass Ihr Leben in einer ausweglosen Lage nicht künstlich verlängert wird.

Wenn Sie infolge Urteilsunfähigkeit nicht mehr selbst bestimmen können, richtet sich die Behandlung nach der Patientenverfügung. Fehlt eine Patientenverfügung, muss die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnete Person entscheiden, und zwar nach Ihrem mutmasslichen Willen und Ihren Interessen. Sie haben die Möglichkeit, die Vertretung im Voraus selbst zu bezeichnen. Sonst gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten. Diese entsprechen der Aufzählung auf Seite 11 dieser Broschüre.



Ihr Recht auf Aufklärung und Information

Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf umfassende, verständliche und rechtzeitige Information. Die behandelnden Personen müssen Sie deshalb unaufgefordert aufklären über

- die Untersuchungen und Diagnosen;
- die vorgeschlagene Behandlung sowie allfällige andere Behandlungsmöglichkeiten;
- die Risiken und Nebenwirkungen;
- die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes mit und ohne vorgeschlagene Behandlung;
- die Kostenfolgen.

Bei einem Notfall kann die Aufklärung unterbleiben und später nachgeholt werden.

Ausnahmsweise dürfen Behandelnde zur Schonung der Patientin oder des Patienten auf eine umfassende Aufklärung verzichten (z. B. zur Vermeidung von Angstzuständen, welche den Therapieerfolg gefährden könnten). Doch auch hier gilt das Recht auf Selbstbestimmung. Wenn Sie also eine vollständige Aufklärung wünschen, muss diese ohne Einschränkung erfolgen.

Ihr Recht auf Verschwiegenheit

Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten, unterstehen der Schweigepflicht. Sie dürfen deshalb Informationen über Ihre Krankheit und Ihre Behandlung grundsätzlich nur mit Ihrer Einwilligung weitergeben.

Für Auskünfte an nahe Bezugspersonen gemäss der Liste auf der gegenüberliegenden Seite gelten jedoch spezielle Regeln. Hier nimmt man an, dass Sie einverstanden sind, wenn allgemeine Angaben zu Ihrem Gesundheitszustand (d. h. Angaben ohne Details der Krankengeschichte) erteilt werden.

Ebenso wird angenommen, dass Sie einverstanden sind, wenn Personen des Gesundheitswesens die notwendigen Informationen erhalten, sofern sie an der Behandlung beteiligt sind (z. B. zuweisende Ärztinnen und Ärzte).

In all diesen Fällen haben Sie ein Widerspruchsrecht. Wenn Sie keine Informationsweitergabe wünschen, können Sie dies den Behandelnden mitteilen. Dieses Recht auf Verschwiegenheit haben auch urteilsfähige Minderjährige. Wenn also Minderjährige verlangen, dass ihren Eltern keine Auskünfte erteilt werden, muss das respektiert werden, selbst wenn der Einbezug der Eltern angebracht wäre.

Es gibt jedoch einige gesetzliche Ausnahmen von der Schweigepflicht. Dazu gehören die Meldepflichten für bestimmte übertragbare Krankheiten sowie für Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität.

Bei Vergehen gegen Leib und Leben von Personen ab 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität besteht ein Melderecht der behandelnden Person. Ebenso ist eine Ärztin oder ein Arzt zur Meldung von Personen berechtigt, deren Gesundheitszustand die Fahreignung in Zweifel zieht. Schliesslich hat die Gesundheitsdirektion die Möglichkeit, das Berufsgeheimnis in Einzelfällen aufzuheben.



Wenn Sie keine anderen Anweisungen gegeben haben, ist die Schweigepflicht gegenüber folgenden nahen Bezugspersonen gelockert:

- Person, die Sie selbst in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bestimmt haben;
- Beiständig/Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- Ehegattin/Ehegatte sowie eingetragene Partnerin/Partner, die/der einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt*;
- Nachkommen*;
- Eltern*;
- Geschwister*.

*) sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leistet bzw. leisten



Ihre Rechte an der Patientendokumentation

Die behandelnden Personen sind verpflichtet, eine Patientendokumentation zu führen. Diese gibt Auskunft über die Aufklärung, die Untersuchung, die Diagnose, die Behandlung, die Pflege und allfällige Zwangsmassnahmen.

Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Sie wird mindestens zehn Jahre und maximal zwanzig Jahre aufbewahrt. Diese Fristen laufen ab Abschluss der letzten Behandlung. Wenn ein Betrieb dem Archivgesetz untersteht, kann eine unbefristete Archivierung im Staatsarchiv erfolgen.

Sie haben das Recht, die Patientendokumentation kostenlos einzusehen. Sie können auch Kopien verlangen. Wenn damit aber ein grösserer Aufwand verbunden ist, dürfen Ihnen die Kosten in Rechnung gestellt werden.

Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren haben Sie Anspruch auf kostenlose Herausgabe der Patientendokumentation sowie weiterer Unterlagen im Original, ohne dass Kopien zurückbehalten werden. In gegenseitigem Einvernehmen kann die Aushändigung auch früher erfolgen.

In Ausnahmefällen darf das Einsichts- und Herausgaberecht eingeschränkt werden, wenn wichtige Interessen Dritter betroffen sind. Dazu könnten zum Beispiel vertrauliche Angaben zählen, welche Angehörige über sich oder ihre Beziehung zu Ihnen gemacht haben.

Mit dem verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen werden Patientendaten vermehrt ausgetauscht. Jede Person in der Schweiz hat künftig die Möglichkeit, ihre medizinischen Daten über ein Elektronisches Patientendossier (EPD) medizinischen Fachpersonen zugänglich zu machen. Es liegt aber immer in Ihren Händen zu bestimmen, ob ein solches Dossier eröffnet werden soll oder nicht. Ebenso entscheiden Sie selbst, welche Gesundheitsfachpersonen Zugang zu diesen Informationen erhalten.



Drei konkrete Beispiele So müssen Sie vorgehen

Ich will sicher sein, dass meine Patientendokumentation auch nach mehr als zehn Jahren noch zur Verfügung steht (z.B. im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall).

Bitten Sie die behandelnde Person vor Ablauf der zehnjährigen Frist um eine Kopie oder – in gegenseitigem Einvernehmen – um die Originale. Wenn Sie länger warten, riskieren Sie, dass die Unterlagen vernichtet werden.

Die behandelnde Person will meine Patientendokumentation länger als zwanzig Jahre aufbewahren (z. B. im Zusammenhang mit einer Homöopathie-Behandlung).

Das ist nur möglich, wenn Sie eine entsprechende Vereinbarung mit der behandelnden Person unterzeichnen. Dann gilt die maximale Aufbewahrungsfrist nicht.

Ich will verhindern, dass meine Patientendokumentation länger als zehn Jahre aufbewahrt oder archiviert wird.

Melden Sie sich unmittelbar nach Ablauf der zehnjährigen Frist bei der behandelnden Person. Sie muss Ihnen die Patientendokumentation ohne Rückbehalt von Kopien herausgeben, falls die Akten nicht ohnehin bereits vernichtet worden sind. In gegenseitigem Einvernehmen können Sie die Originale auch früher erhalten.

Diese Entscheidungsmessungen gelten hinsichtlich der folgenden möglichen Situationen:

- Die schwereren Lebensumstände können dadurch eine Krankheit oder einen Unfallschaden verursachen, dass das Leben nur durch dauerhaften Einsatz zu erhalten werden kann. Der Wähler entscheidet, ob ein dauerhafter Einsatz zu einer Umkehrung führt. Das Wählerentscheidet, dass diese Maßnahme ein- oder ausgesetzt wird.
- Das Leben wird so schwer, dass die Möglichkeit zu jeglicher Kommunikation, also auch für Kommunikation mit meinem Mannschreck auch für die Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr gegeben ist.

Diese Anordnungen gelten zusätzlich für folgende Situationen:

Falls bei mir die erste oder beide Bedingungen erfüllt sein sollten, veranlasse ich vom behandelnden Team folgende Verfahren:

Schmerzänderung und Sedierung
Bei Schmerzen, Atemnot und Unruhe

Variante A

Ich möchte, dass Schmerz- und Beruhigungsmittel großzügig eingesetzt werden. Dabei nehme ich auch eine mögliche Beeinträchtigung des Bewusstseins oder eine Verkürzung des Lebens in Kauf.

Variante B

Ich möchte, dass Schmerz- und Beruhigungsmittel nur eingesetzt werden, um meinem Zustand erträglich zu gestalten. Vorübergehende Perioden mit klarem Bewusstsein sind mir wichtig.

Besondere Anordnungen



Zum Thema

Patientenverfügung

Sie können in einer Patientenverfügung festlegen, wie Sie behandelt werden wollen, wenn Sie wegen eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr urteilsfähig sind. Auch urteilsfähige Minderjährige können eine Patientenverfügung erstellen.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden. Eine Beurkundung ist nicht nötig. Es ist auch nicht erforderlich, den Text von Hand zu schreiben. Sie können also ein Formular verwenden, wie es von vielen Organisationen angeboten wird. Einzig die Unterschrift muss handschriftlich erfolgen.

Sinnvollerweise sollten Sie die Patientenverfügung regelmässig überprüfen und gegebenenfalls anpassen (z. B. alle zwei Jahre). Wenn Sie dies schriftlich festhalten (mit Datum und Unterschrift), haben die behandelnden Personen die Gewähr, dass das Dokument immer noch Ihrem aktuellen Willen entspricht.

In der Patientenverfügung können Sie auch jemanden bezeichnen, der in Bezug auf medizinische Massnahmen in Ihrem Namen entscheidet, wenn Sie urteilsunfähig sind. Die behandelnde Person muss dann bei der von Ihnen bezeichneten Vertretung die Zustimmung zur Behandlung einholen und alle Auskünfte erteilen, welche im Zusammenhang mit der Behandlung von Bedeutung sind.

In erster Linie sollten Sie selbst dafür sorgen, dass die Existenz Ihrer Patientenverfügung den behandelnden Personen bzw. den Angehörigen bekannt ist. Zudem können Sie den Hinterlegungsort auf einer Hinweiskarte im Portemonnaie notieren.

Die Behandelnden müssen den Anweisungen in der Patientenverfügung nachkommen. Allerdings gibt es Ausnahmen. So muss von der Patientenverfügung abgewichen werden, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst (wenn z. B. direkte aktive Sterbehilfe verlangt wird). Es kann abgewichen werden, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Verfügung noch den mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten wiedergibt. Das trifft z. B. dann zu, wenn die Patientenverfügung vor längerer Zeit erstellt wurde und die Verfasserin oder der Verfasser sich später anders geäussert hat.



Spendekarte
Spendekarte
Willensäußerung für oder gegen
die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen
zum Zweck der Transplantation

Zum Thema Organspende

Die Organspende ist nicht im Gesundheitsgesetz des Kantons Zug geregelt, sondern im Transplantationsgesetz des Bundes. Danach dürfen einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die Person vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat.

Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung vor, so müssen die nächsten Angehörigen angefragt werden, ob ihnen eine Erklärung zu einer Organspende bekannt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, können die nächsten Angehörigen unter Beachtung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person entscheiden.

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt und sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihren Willen bekannt geben. Eine Erklärung zur Organ- oder Gewebespende kann abgeben, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ob Sie sich für oder gegen eine Spende aussprechen, bringt in keiner Art eine Benachteiligung mit sich. Sie werden immer die für Sie beste medizinische Behandlung und Betreuung erhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.swisstransplant.org. Zudem können Sie unter Telefon 0800 570 234 (gratis) einen kostenlosen Organspendeausweis bestellen. Nutzen Sie diesen Ausweis auch, wenn Sie keine Organe spenden möchten, indem Sie das entsprechende Feld ankreuzen.



Zum Thema Obduktion

Obduktion bedeutet die Öffnung eines Leichnams. Sie dient in erster Linie der Feststellung der Todesursache. Eine Obduktion darf nur vorgenommen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der verstorbenen Person entspricht. Davon ausgenommen sind Obduktionen auf spezielle Anordnung der Strafverfolgungsbehörden und der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

Wenn sich jemand zu Lebzeiten nicht zur Obduktion geäußert hat, sind folgende Personen berechtigt, der Obduktion zuzustimmen oder sie abzulehnen:

- Person, die Sie selbst in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bestimmt haben;
- Beiständin/Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- Ehegattin/Ehegatte sowie eingetragene Partnerin/Partner, die/der einen gemeinsamen Haushalt mit der verstorbenen Person geführt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand geleistet hat;
- Person, die mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt geführt hat*;
- Nachkommen*;
- Eltern*;
- Geschwister*.

Diese Personen werden in der Reihenfolge der Aufzählung angefragt. Sobald jemand einen Entscheid für oder gegen eine Obduktion trifft, ist dieser definitiv gültig und kann nicht von einer der nachfolgend aufgeführten Personen aufgehoben werden. Falls mehrere Personen gleichzeitig berechtigt sind (z. B. wenn mehrere Nachkommen vorhanden sind), müssen sie grundsätzlich gemeinsam entscheiden.

Wenn eine Obduktion durchgeführt wird, können die erwähnten Personen Einsicht in den Obduktionsbefund verlangen, sofern sich die verstorbene Person nicht dagegen verwehrt hat oder gesetzliche Gründe dagegen sprechen.

*) sofern sie der verstorbenen Person regelmässig und persönlich Beistand geleistet hat bzw. geleistet haben

Impressum

Herausgeber : ©2019 Kanton Zug, Gesundheitsdirektion


Gestaltung : Christen Visuelle Gestaltung, Zug

Texte : Christof Gügler

Lektorat : Richard Aeschlimann

Fotografie : Gabi Vogt, Zürich; Alexandra Wey, Zug (S.4)

Druck : Multicolor Print AG, Baar



Gesundheitsdirektion Kanton Zug
Neugasse 2
Postfach
6301 Zug
T 041 728 35 04
info.gd@zg.ch